

TALENSIA

**Gefährdungshaftpflicht
im Feuer- oder Explosionsfall**

Spezifische Bestimmungen

Versicherungen /
neu definiert



- **Die Einleitung und Vorstellung des Versicherungsplans Unternehmen**
- **Die gemeinsamen Bestimmungen**
- **Das Lexikon**

sind gleichfalls anwendbar und verfügbar auf dieser CD-ROM.

Artikel 1 - Versicherungsschutz

Artikel 2 - Versicherungsbeträge

Artikel 3 - Ausschlüsse

Artikel 4 - Sonderfälle

Artikel 5 - Deckungszeitraum

Artikel 6 - Recht geschädigter Dritter

Artikel 7 - Regress

Artikel 8 - Versicherungszertifikat

Artikel 1 - VERSICHERUNGSSCHUTZ

Wir versichern die Gefährdungshaftpflicht, die dem **Versicherten** wegen der Nutzung der, in den Besonderen Bedingungen bezeichneten **Einrichtung** obliegt.

Artikel 2 - VERSICHERUNGSSUMMEN

- A. Die Versicherungssummen betragen, pro Schadensfall :
- bei **Körperschäden** : 17.655.000 EUR;
 - bei **Sachschäden** : 885.000 EUR
- B. Obige Beträge sind an die Entwicklung der Verbraucherpreisindexziffer gebunden, wobei die Basisindexziffer diejenige des Monats Juli 2000 ist, d.h. 130,97 (Grundlage 88). Die Angleichung erfolgt jährlich am 30. August.
- C. Der angegebene Betrag für **Sachschäden** ist zugleich anwendbar auf **Sachschäden** und auf **immaterielle Schäden**.
- D. Die **Rettungskosten**, wie in Artikel 11. D. 1 der Allgemeinen Bestimmungen definiert, sind ebenfalls gedeckt.

Artikel 3 - AUSSCHLÜSSE

Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 6 und 7 sind von der Versicherung ausgeschlossen :

- A. Schadensfälle, die vom **Versicherten** absichtlich verursacht werden;
- B. Schäden durch :
- die vom **Versicherten** akzeptierten Betriebsmodalitäten des Unternehmens oder Verstöße gegen die den versicherten Tätigkeiten des Unternehmens eigenen Regeln der Sicherheit und Vorsicht, deren schädlichen Folgen – nach der Ansicht jeder dafür zuständigen Person – vorhersehbar waren;
 - der Zustand der Trunkenheit oder ein ähnlicher Zustand, verursacht durch die Einnahme von anderen Produkten als alkoholischen Getränken;
- C. **Sachschäden**, die aus irgendwelcher Haftpflicht des **Versicherten** hervorgehen und im Rahmen der Garantie **Mieterhaftpflicht**, **Bewohnerhaftpflicht** oder **Regress von Dritten** einer Feuerversicherung versicherbar sind;
- D. bei **Terrorismus** sind durch Waffen oder Geräte, die dazu bestimmt sind, durch Strukturänderung des Atomkerns zu explodieren, verursachte Schäden immer ausgeschlossen.

Artikel 4 - SONDERFÄLLE

- A. Bei unentgeltlicher oder entgeltlicher Abtretung oder Einbringung, ganzem oder teilweise Tätigkeitsobergang, Absorption, Umbildung, Zusammenschluss, Auflösung oder Liquidation des Unternehmens verpflichten **Sie** sich, die Versicherung durch Ihre Nachfolger fortzusetzen.

Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung können **wir** von **Ihnen** nicht nur die fälligen Prämien, sondern auch eine Entschädigung fordern, die der für das letzte Versicherungsjahr fälligen Jahresprämie entspricht. **Wir** können jedoch den Nachfolger ablehnen und die Versicherung kündigen. In diesem Falle wird die oben erwähnte Entschädigung nicht fällig.

- B. Im Falle des Verschwindens des bezeichneten Betriebs oder der endgültigen Einstellung seiner Tätigkeiten müssen **Sie uns** schriftlich darüber benachrichtigen, und die Versicherung endet von Rechts wegen am Datum dieser Benachrichtigung.
- C. Wenn **Sie** aus irgendwelchem Grunde aufhören, die in der Basisgarantie bestimmte Haftpflicht zu übernehmen, müssen **Sie uns** innerhalb von acht Tagen darüber benachrichtigen. Wenn **Sie** dieser Verpflichtung nicht nachkommen, und wenn **uns** daraus ein Nachteil entsteht, sind **wir** berechtigt, unsere Garantie **Ihnen** gegenüber bis zum Betrag des erlittenen Schadens herabzusetzen. Im Falle einer betrügerischen Absicht können wir **Ihnen** jede Garantie verweigern.
- D. **Wir** können geschädigten **Dritten** die Beendigung, die Annullierung, die Kündigung, die Aufhebung, die Unterbrechung der Versicherung oder der Garantie nur für Schadensfälle entgegenhalten, die nach Ablauf einer 30-tägigen Frist eintreten, nachdem wir diese per Einschreiben auf der Post dem Bürgermeister der Gemeinde, in der sich die in den Sonderbedingungen genannte Einrichtung befindet, mitgeteilt haben. Die Frist beginnt am Tag nach der Aufgabe des Einschreibebriefs auf der Post.

Schadensfälle, die eintreten, während die Beendigung, die Annullierung, die Kündigung, die Aufhebung, die Unterbrechung der Versicherung oder der Garantie bereits zwischen den Parteien Wirkung hat, aber vor Ablauf der obigen 30-tägigen Frist, geben Anlass zur Ausübung eines Regresses unsererseits gegen **Sie** gemäß Artikel 7.

Artikel 5 - GARANTIEZEITRAUM

Die Versicherungsgarantie hat Wirkung, wenn der Schaden während der Periode eintritt, in der sie in Kraft ist, unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 4. D.

Artikel 6 - RECHT GESCHÄDIGTER DRITTER

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 4. D können **wir** geschädigten **Dritten** keine Nichtigkeit, Ausnahme oder Verwirkung entgegenhalten, die aus dem Gesetz oder der Versicherung hervorgehen.

Artikel 7 - REGRESS

Wir behalten uns für alle Fälle von Nichtigkeit, Ausnahme oder Verwirkung ein Regressrecht gegen **Sie** vor.

Wir verpflichten uns, **Ihnen** unsere Absicht mitzuteilen, Regress auszuüben, sobald **wir** von den Ereignissen, die diese Entscheidung rechtfertigen, Kenntnis erhalten haben.

Im Falle einer partiellen Verwirkung beschränkt sich unser Regress auf die Differenz zwischen den Summen, die **wir** bezahlt haben und dem Betrag der Garantie, zu der **wir** kraft der Versicherung **Ihnen** gegenüber verpflichtet sind.

Unser Regress bezieht sich auf die Entschädigungen, einschließlich der Zinsen und Gerichtskosten.

Artikel 8 - VERSICHERUNGSZERTIFIKAT

Beim Abschluss der Versicherung stellen **wir Ihnen** ein Versicherungszertifikat zu, gemäß Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 5. August 1991. Ein Duplikat dieses Zertifikats wird dem Bürgermeister der Gemeinde, in der sich die in den Sonderbedingungen genannte Einrichtung befindet, zugestellt.

Als Geschäftsleiter treffen Sie Entscheidungen, die Ihre eigene Zukunft bestimmen. Aber auch das Schicksal anderer Personen und das Fortbestehen Ihres Unternehmens hängen davon ab.

Gemeinsam mit Ihrem Versicherungsmakler macht es sich AXA zur Aufgabe, Sie bei der Einschätzung der mit Ihrer Aktivität verbundenen Risiken, der Auswahl einer einfachen Gesamtlösung sowie der Durchführung Ihrer Präventionspolitik zu beraten.

Wir helfen Ihnen bei :

- der Vorwegnahme Ihrer Risiken;
- dem Schutz und der Motivation Ihres Personals;
- dem Schutz Ihrer Unternehmensgebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Kaufware;
- dem Erhalt Ihrer Ergebnisse sowie;
- dem Ersatz/der Behebung der Folgen von Schäden für Dritte.

www.axa.be